Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Wangels

Nr. 6/2026 vom 06.11.2026

Inhalt

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Wangels für die Turnhalle in Hansühn

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 06.11.2026 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 6/2026 der Gemeinde Wangels: Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Wangels für die Turnhalle in Hansühn

Bekanntmachung Nr. 7/2026 der Gemeinde Wangels: Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Wangels für die Grundschule in Hansühn

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Bürgerservice & Politik / Bekanntmachungen / Gemeinde Wangels und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 05.11.2026

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

Benutzungs- und Entgeltordnung

der Gemeinde Wangels für die Turnhalle in Hansühn

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Nutzung der Turnhalle Hansühn einschließlich der Vorräume der Gemeinde Wangels, Ostseestraße 23 in 23758 Wangels.

(2) Die Turnhalle befindet sich im Eigentum der Gemeinde Wangels. Ein Anspruch auf Überlassung zu einem bestimmten Termin oder in einem bestimmten Umfang besteht nicht. Über Anträge wird nach Maßgabe dieser Ordnung und der verfügbaren Kapazitäten entschieden

(3) Das Benutzungsverhältnis wird privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2
Nutzung und Nutzungsberechtigte

(1) Die Turnhalle steht vorrangig der Grundschule am Standort Hansühn für den Schulsport sowie der Ganztagsbetreuung und der Kindertagesstätte Hansühn zur Verfügung. Ebenso steht sie der Gemeinde Wangels für eigene Veranstaltungen und sonstige gemeindliche Zwecke zur Verfügung.

(2) Nachrangig kann die Turnhalle den Vereinen und Verbänden der Gemeinde Wangels, dem freien Sport, sonstigen Sportgemeinschaften der Gemeinde sowie der Jugendpflege in der Gemeinde Wangels auf Antrag für sportliche Zwecke und Veranstaltungen überlassen werden.

(3) Private Nutzungen können grundsätzlich nur für Kindergeburtstage von Kindern bis einschließlich zwölf Jahren sowie für vergleichbare, zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit Kindern zugelassen werden. Die verantwortliche antragstellende Person muss volljährig sein und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wangels haben. Die Nutzung ist nur im Rahmen freier Kapazitäten und längstens bis 20.00 Uhr zulässig. Während der gesamten Nutzung muss mindestens eine volljährige Aufsichtsperson anwesend sein.

(4) Über die Zulassung, Ablehnung und den Widerruf einer Nutzung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Abweichend von den vorstehenden Regelungen können in begründeten Einzelfällen weitere Nutzungen zugelassen oder Ausnahmen gestattet werden. Die Zulassung kann mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden. Eine Nutzung kann insbesondere abgelehnt oder widerrufen werden, wenn gemeindliche, schulische oder sonstige vorrangige Belange entgegenstehen, die ordnungsgemäße oder sichere Durchführung nicht gewährleistet erscheint, eine unverhältnismäßige Belastung für die Turnhalle oder die Gemeinde zu erwarten ist oder bei früheren Nutzungen gegen diese Ordnung oder erteilte Auflagen verstoßen wurde.

(5) Die Einzelheiten der jeweiligen Überlassung werden in einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung dokumentiert. Die Benutzungs- und Entgeltordnung in der bei Abschluss der Vereinbarung geltenden Fassung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 3
Benutzungszeiten

(1) Die Gemeinde Wangels stellt einen Hallenbenutzungsplan auf. Dabei sind insbesondere die vorrangigen Nutzungen nach § 2 Absatz 1 zu berücksichtigen. Neu gestellte Anträge können nur im Rahmen der noch freien Kapazitäten berücksichtigt werden.

(2) Zentraler Ansprechpartner für Terminfragen und die Abstimmung der Nutzung ist der Hausmeister bzw. die Objektbetreuung. Dieser prüft die verfügbaren Zeiten, stimmt die Nutzung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ab oder verweist die antragstellende Person zur Einzelfallentscheidung an diese bzw. diesen. Die abschließende Terminbestätigung erfolgt über den Hausmeister bzw. die Objektbetreuung. Erst danach gilt der Termin als verbindlich abgestimmt.

(3) Die jeweils bestätigten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Sie umfassen auch die erforderlichen Zeiten für das Vorbereiten, Aufräumen, Umkleiden, Duschen und Verlassen der Turnhalle.

§ 4
Nutzungsentgelt

(1) Die Nutzung der Turnhalle ist für die Gemeinde Wangels und ihre öffentlichen Einrichtungen kostenfrei. Über weitere Befreiungen vom Nutzungsentgelt entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall.

(2) Die Nutzung für den Übungs- und Spielbetrieb der Vereine und Verbände der Gemeinde Wangels sowie für sonstige Veranstaltungen dieser Vereine und Verbände, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ist kostenfrei.

(3) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Antrag von der Erhebung des Nutzungsentgelts absehen oder dieses ermäßigen.

(4) Für einen Kindergeburtstag oder eine vergleichbare, nach § 2 Absatz 3 zugelassene Veranstaltung mit Kindern wird ein pauschales Nutzungsentgelt von 75,00 Euro erhoben. Für sonstige entgeltpflichtige Nutzungen, die durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach Einzelfallprüfung entschieden wurden, beträgt das Nutzungsentgelt 200,00 Euro je Veranstaltung und Tag.

(5) Das Nutzungsentgelt wird sofort nach Zugang der Rechnung fällig. Die für die Nutzung verantwortliche Person hat dem Hausmeister bzw. der Objektbetreuung Abweichungen von der bestätigten Nutzungszeit mitzuteilen, soweit diese für die Abrechnung erheblich sind.

§ 5

Schlüssel

(1) Der Hausmeister bzw. die Objektbetreuung übergibt den Schlüssel an die für die Nutzung verantwortliche Person. Der Schlüssel darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel ist untersagt.

(2) Nach der Nutzung ist der Schlüssel unverzüglich an den Hausmeister bzw. die Objektbetreuung zurückzugeben. Abweichende Vereinbarungen für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen bleiben möglich. Die Schlüsselübergaben sind zu dokumentieren.

(3) Die nutzende Person haftet bei schuldhaftem Verlust eines Schlüssels nach den gesetzlichen Vorschriften und trägt die daraus erforderlichen und angemessenen Folgekosten.

§ 6
Nutzungsregeln

(1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zum bestätigten Termin und für den genehmigten Zweck genutzt werden. Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Benutzte Gegenstände und Geräte sind sauber und ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. Vor dem Verlassen der Räumlichkeiten sind insbesondere Fenster und Türen zu schließen, Wasserhähne und Duschen zu kontrollieren und die Beleuchtung auszuschalten.

(2) In sämtlichen Räumlichkeiten gilt Rauchverbot.

(3) Bei außersportlichen, genehmigten Veranstaltungen ist die Turnhalle mit einem geeigneten Schutzbelag auszulegen, sofern die Gemeinde im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der hierfür erforderliche Teppichboden befindet sich im Besitz des Sportvereins Hansühn. Die Nutzung ist separat bei dem Sportverein zu beantragen und abzustimmen. Für nach § 2 Absatz 3 zugelassene Kindergeburtstage und vergleichbare Veranstaltungen mit Kindern ist die Auslegung eines Schutzbelags nicht erforderlich. Die Vorgaben zum Schutz des Hallenbodens bleiben unberührt.

(4) Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte dürfen nicht aus den Räumlichkeiten entfernt werden.

(5) Die nutzende Person hat auf eigene Kosten für die Einhaltung aller aus Anlass der Nutzung zu beachtenden sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

(6) Das Abstellen von Fahrrädern im Eingangsbereich und im Flur ist untersagt.

(7) Der Hallenboden darf nur mit sauberen Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Diese Turnschuhe dürfen nicht zugleich als Straßenschuhe verwendet werden.

§ 7
Reinigung

(1) Die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich der Vorräume, Umkleiden und Sanitärbereiche sind nach jeder Nutzung aufgeräumt und in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Sie sind grundsätzlich so zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Dies gilt auch für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen.

(2) Die nutzende Person hat insbesondere selbst verursachte Verschmutzungen zu beseitigen, Abfälle mitzunehmen oder ordnungsgemäß zu entsorgen, benutzte Gegenstände zurückzustellen und grobe Verunreinigungen des Hallenbodens, der Nebenräume und der Sanitärbereiche zu entfernen.

(3) Entsteht durch eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe ein zusätzlicher Reinigungsaufwand, werden der nutzenden Person die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die weitere Nutzung vorübergehend oder dauerhaft untersagen.

§ 8
Haftung

(1) Die Gemeinde Wangels überlässt dem Nutzer die Turnhalle samt Einrichtungsgegenständen in ordnungsgemäßem Zustand. Hiervon hat sich der Nutzer bei Aufnahme der Nutzung zu überzeugen. Beschädigungen oder Mängel in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen sind dem Hausmeister bzw. Objektbetreuer sofort mitzuteilen. Werden keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als von dem Nutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Weisen Einrichtungsgegenstände oder Sportgeräte nach der Nutzung Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, ggf. ein Neukauf, auf Kosten des Nutzers.

(2) Die Benutzung der Turnhalle (Einrichtung, Ausstattung, Geräte, technische Anlagen) mitsamt der Außenanlage inklusive der Zugangswege sowie Zufahrten erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch die Gemeinde erfolgt ohne jede Gewähr. Der Nutzer haftet in voller Höhe für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte verursachen. Er hat jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Wangels anzuzeigen.

(3) Nutzer und Verursacher haften gegenüber der Gemeinde Wangels gesamtschuldnerisch. Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzutreten, die aus Anlass seiner Veranstaltung oder Nutzung geltend gemacht werden. Um die Ansprüche aus möglichen Schäden begleichen zu können, sollte der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflicht abschließen. Zudem übernimmt der Nutzer die der Gemeinde Wangels obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(4) Die Gemeinde Wangels haftet grundsätzlich nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Er-

eignissen. Die Gemeinde Wangels haftet nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Gemeinde Wangels übernimmt darüber hinaus keine Verantwortung für von dem Nutzer oder Dritten eingebrachte Gegenstände.

(5) Für Garderobe und abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9
Verwendung von Daten

Die Gemeinde Wangels ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Nutzer/innen ein Verzeichnis mit personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und erforderlichenfalls zur weiteren Durchführung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu führen und diese zum Zwecke der Erhebung des Nutzungsentgelts zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Benutzungsordnung von Schulräumen, der Turnhalle und der Aula der Gemeinde Wangels einschließlich der Entgeltordnung vom 20.12.2007 tritt damit außer Kraft.

Wangels, den 26.10.2026

Gemeinde Wangels
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

Christin Voß
Bürgermeisterin